

# Amtsblatt

## für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 19

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 13.06.2012

Nummer 9

### Inhaltsverzeichnis:

#### Amtliche Bekanntmachungen:

Seite 1-2: 2. Sondersitzung der Stadtverordneten und Tagesordnung

Seite 2: Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bad Liebenwerda am 03.06.2012

Seite 2: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf

Seite 2: Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

Seite 3: Entgeltordnung zur Satzung für das Kinder – und Jugendfreizeitzentrum „Regenbogen“ der Stadt Bad Liebenwerda

#### Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

Seite 3: Öffentliche Bekanntmachung GU GwV 2012

Seite 4: Bekanntmachung des Landkreises Elbe-Elster vom 21. Mai 2012

Seite 4: Zwangsversteigerung

### Amtliche Bekanntmachungen

Die 2. Sonder- Sitzung der Stadtverordneten findet am 27.06.2012 im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

#### Tagesordnung:

##### öffentlicher Teil

01 Eröffnung und Begrüßung

02 Einwohnerfragestunde

04 Beschluss zur 1. Änderung Bebauungsplan "Rösselpark Am Nordring" Bad Liebenwerda

05 Sanierungsmaßnahme "Kernbereich" Bad Liebenwerda - Einzelvorhaben Mittelstraße 4-5

06 Beschluss zum Bebauungsplan "Repowering Windkraft Möglenz" Bad Liebenwerda, OT Möglenz

07 Bekanntgaben der Verwaltung

08 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher

##### nichtöffentlicher Teil

02 Bekanntgaben der Verwaltung

03 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

**Der Haupt und Finanzausschuss hat am 09.05.2012 folgende Beschlüsse gefasst:**

**05/020/12 Vergabe über den Ausbau der Hainsche Straße in Bad Liebenwerda**

Der Auftrag für das Los 1 Straßenbau wird dem Bieter 1 erteilt.

**05/019/12 Vergabe über den Ausbau der Ladestraße 2. Bauabschnitt in Bad Liebenwerda**

Der Auftrag für die Lose 1 und 2 wird dem Bieter 5 erteilt.

**Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.05.2012 folgende Beschlüsse gefasst:**

**05/021/12 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnbauort Holznhufen/ Am Zeppelinckmal“ in Bad Liebenwerda**

1. Für das Gebiet Bad Liebenwerda, Flur 24, Flurstück 71/1 wird ein Bebauungsplan zur Errichtung von Wohnhäusern aufgestellt. Für das Vorhaben besteht keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht bzw. Vorprüfungspflicht gemäß §§ 3 b bis 3 f UVPG.

2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs. 1 Bau GB ortsüblich bekannt zu machen.

**05/022/12 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zum grundhaften Ausbau der Erschließungsstraße des Gewerbestandortes „An der Feuerwache“ in Bad Liebenwerda**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 137.050 Euro im Jahr 2012 im Produkt 54101 und dem ausgeführten Finanzierungsplan zum grundhaften Ausbau der Straße An der Feuerwache zu.

**05/023/12 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Bad Liebenwerda Nord - Ergänzungssatzung Berliner Straße-**

1. Zur Ausweisung einer Ergänzungsfläche für den Bereich der Berliner Straße 13, wird die Einleitung des Aufstellungsverfahrens (Ergänzungssatzung) die 1. Änderung der für die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Bad Liebenwerda, Stadtteil Nord beschlossen.

2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**05/024/12 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung der Kostenerhöhungen für das Bauvorhaben Feuerwehr Neuburxdorf**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 56.000 EUR im Jahr 2012 im Produkt 12601 zu.

**05/025/12 Verlängerung der Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung**

Die Stadt Bad Liebenwerda beantragt die Verlängerung der Erprobung nach § 8a des Standarderprobungsgesetzes bis zum 31.08.2016.

**05/026/12 Beschluss zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf**

I. Beschluss über Bedenken und Anregungen

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürgern hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgendem Ergebnis geprüft: (s. Abwägungsprotokoll)

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden sowie den Bürgern, die Bedenken oder Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

II. Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Festlegungen der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf in der Fassung vom Mai 2012 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die beschlossene Satzung auszufertigen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**05/027/12 Beitrittsbeschluss zur Genehmigung mit 1 Maßgabe und Hinweisen vom 23.03.2012 zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage“ Ortsteil Neuburxdorf der Stadt Bad Liebenwerda**

1. Der Maßgabe sowie den Hinweisen der Genehmigung vom 23.03.2012, AZ.: 63-00148-12-53 zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik- Freiflächenanlage“ für den Ortsteil Neuburxdorf der Stadt Bad Liebenwerda in der Fassung vom März 2012, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung wird beigetreten. - Beitrittsbeschluss -

2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

#### **05/028/12 Änderung der Entgeltordnung zur Satzung für das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum „Regenbogen“**

Die Entgeltordnung für das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum „Regenbogen“ der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

#### **05/029/12 Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten**

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Frau Antje Reichel als Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bad Liebenwerda

#### **Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bad Liebenwerda am 03.06.2012**

Das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl in der Stadt Bad Liebenwerda am 3. Juni 2012 ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	8.622
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	4.158
Ungültige Stimmen:	30
Gültige Stimmen:	4.128

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Bewerber	Stimmenzahl
Thomas Richter	2.633
Hubert Blaas	515
Johannes Berger	980

Erforderliche Mehrheit der gültigen Stimmen (§72 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG): 2.065

Gewählte Bewerberin/Gewählter Bewerber: Thomas Richter

Das Ergebnis der Wahl wurde durch den Wahlausschuss der Stadt Bad Liebenwerda in seiner Sitzung am 04.06.2012 ordnungsgemäß festgestellt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, 05.06.2012

Bärbel Ziehlke  
Wahlleiterin

Als Service für alle Interessierten werden die Ergebnisse im Einzelnen im nächsten Stadtschreiber veröffentlicht..

#### **Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer Sitzung am 23.05.2012 die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf in der Fassung vom Mai 2012 als Satzung beschlossen.

Die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf tritt am Tag der Bekanntmachung, am 13.06.2012, in Kraft.

Die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung Teil 1 und Teil 2 Grünordnerischer Fachbeitrag, kann vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an während folgender Dienststunden

Montag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des in die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bad Liebenwerda, den 13.06.2012

Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Zobersdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 13.06.2012

Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde**

##### **Übergang eines Mandats in der Stadtverordnetenversammlung**

Herr Frank Werner – Christlich Demokratischen Union Deutschlands - hat die Niederlegung seines Mandates in der Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda zum 31.05.2012 erklärt.

Gemäß §60 (3) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (Bbg KWahlG) geht der Sitz auf die im Wahlergebnis der Kommunalwahl 2008 festgestellte Ersatzperson über. Der Sitzübergang ist Herrn Eberhard Bieligk mitgeteilt worden. Er hat die Annahme des Mandats erklärt.

Somit ist Herr Eberhard Bieligk ab 01.06.2012 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda.

Bad Liebenwerda, den 30.05.2012

Im Auftrag

Bärbel Ziehlke  
Wahlleiterin

**Entgeltordnung zur Satzung für das Kinder – und Jugendfreizeitzentrum „Regenbogen“ der Stadt Bad Liebenwerda**  
 Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl./ 12 Nr. 16 i. V. m. §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl./ 12, Nr. 16) beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.05.2012 nachstehende Entgeltordnung:

**§ 1 Kreativangebote**

Kinder, Jugendliche und Erwachsene Materialkosten

**§ 2 Internetbenutzung**

1 Stunde Nutzung täglich frei  
 pro angefangene weitere halbe Stunde 0,50 €

**§ 3 Durchführung von Projekten/ Freizeitmaßnahmen**

Das Teilnehmerentgelt wird auf Grund der anfallenden Kosten auf die Beteiligten umgelegt.

**§ 4 Geburtstagsfeiern für Kinder**

Teilnehmerzahl: bis 12 Kinder  
 Mittwochs in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr pro Kind 5,00 €  
 Im Betrag ist die Betreuung der Kinder, Spiel-, Sport-, Bastelangebote und Materialkosten enthalten.  
 Zubereitung von Speisen: 5,00 €

**§ 5 Entgelte für die Nutzung der Räumlichkeiten und Grill**

Seminar-/Kreativraum	pro Stunde	5,00 €
Café für Veranstaltungen	pro angefangenem Tag	30,00 €
Küche	pro Nutzung	10,00 €

(Geschirrspüler/Kochplatte/Geschirr)  
 Grillnutzung 5,00 €

**§ 6 Übernachtungen**

pro Person (Strom, Wasser, Heizkosten) 5,00 €  
 pro Liege 2,00 €

**§ 7 Ausleihe außer Haus von inventarisierten Gegenständen**

pro Tag und Gegenstand: 3,00 €

**§ 8 Serviceleistungen**

Kopie/ Computerausdruck  
 - bis zum Format DIN A4 schwarz/ weiß je Seite 0,25 €  
 - im Format DIN A3 schwarz/ weiß je Seite 0,50 €  
 - farbig je Seite (bis zum Format DIN A4) 0,40 €

**§ 9 Fälligkeiten**

Die Gebühren nach §§ 1, 2, 3 und 8 sind vor Beginn der Inanspruchnahme zu bezahlen. Die Gebühren nach §§ 4, 5, 6 und 7 sind zwei Wochen nach Rechnungslegung fällig.

**§ 10 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 23.05.2012

Thomas Richter  
 Hauptverwaltungsbeamter

**Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

**Verbandssitz: 03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a**  
**Telefon: (035323) 637-0; Fax: 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de; Internet: www.gwv-sonnewalde.de**

In der Zeit vom 15. Juli 2012 bis zum 28. Februar 2013 führen der Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/2005, Nr. 5, S. 50); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/2011, Nr. 33) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung der Funktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und ausläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“, Finsterwalder Straße 32 a, 03249 Sonnewalde, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts- oder Stadtverwaltung.

Sonnewalde, den 10. Mai 2012

Brødno  
 Vorstandsvorsteher

## Bekanntmachung des Landkreises Elbe-Elster vom 21. Mai 2012

### Öffentliches Auslegungsverfahren zur Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung – GehölzSchVO EE)

Der Landkreis Elbe-Elster, als untere Naturschutzbehörde, beabsichtigt, den Schutz von Bäumen und Hecken in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I / 08 S. 266, 271) in Verbindung mit den §§ 29 und 22 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542,2578) durch den Erlass einer Rechtsverordnung festzusetzen.

Die geplante Verordnung bezieht sich auf das gesamte Gebiet des Landkreises Elbe-Elster.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörenden Anlagen werden im Zeitraum vom **01.08.2012** bis einschließlich **03.09.2012**

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

<b>Landkreis Elbe-Elster</b> Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz untere Naturschutzbehörde Nordpromenade 4a 04916 Herzberg	<b>Stadt Elsterwerda</b> Hauptstraße 12 04910 Elsterwerda
<b>Stadt Doberlug-Kirchhain</b> Am Markt 803253 Doberlug-Kirchhain	<b>Amt Elsterland</b> Kindergartenstr. 2 03253 Schönborn
<b>Stadt Bad Liebenwerda</b> Markt 1 04924 Bad Liebenwerda	<b>Stadt Falkenberg/Elster</b> Markt 3 04895 Falkenberg
<b>Stadt Finsterwalde</b> Schloßstr. 7 - 8 03238 Finsterwalde	<b>Stadt Herzberg</b> Markt 1 04916 Herzberg
<b>Amt Kleine Elster/Niederlausitz</b> Turmstr. 5 03238 Massen	<b>Stadt Mühlberg/Elbe</b> Neustädter Markt 1 04931 Mühlberg/Elbe
<b>Amt Plessa</b> Steinweg 6 04928 Plessa	<b>Gemeinde Röderland</b> Markt 1 04932 Prösen
<b>Amt Schlieben</b> Herzberger Str. 7 04936 Schlieben	<b>Stadt Schönewalde</b> Markt 48 04916 Schönewalde
<b>Amt Schradenland</b> Großenhainer Str. 25 04932 Gröden	<b>Stadt Sonnewalde</b> Schulstr. 3 03249 Sonnewalde
<b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück</b> Markt 11 04924 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau	

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten. Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum können der Entwurf der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken auch wie folgt im Internet eingesehen werden: [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de)

Dr. Thomas Spillmann-Freiwald  
Sachgebietsleiter untere Naturschutzbehörde

## Zwangsversteigerung

Am **Dienstag, 17. Juli 2012 um 13:00 Uhr**, soll im Gerichtsgebäude Burgplatz 4 in 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1 das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 2026** eingetragene Wohnungserbbaurecht; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart u. Lage Größe  
76/1.000 Miteigentumsanteil am Erbbaurecht an dem Grundstück Bad Liebenwerda Flur 20 Flurstück 201, Gebäude- und Freifläche Lessingstraße, groß 1.922m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss mit Kellerraum und einem Sondernutzungsrecht, Nr. 8 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Erbbaurecht ist im Grundstücksgrundbuch von Bad Liebenwerda Blatt 2017 unter Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2091 eingetragen. Die Wohnung befindet sich in einem dreigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus im Eingang Nr. 17 und hat eine Größe von ca. 66m<sup>2</sup>. Verkehrswert: 31.700 EUR

Ein Gutachten kann auf der Geschäftsstelle während der Sprechzeiten eingesehen werden. Informationen auch unter: [www.zvg.com](http://www.zvg.com) (komplettes Gutachten)

Amtsgericht Bad Liebenwerda  
Az: 15 K 39/11

Ausgefertigt  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbearbeiter  
der Geschäftsstelle



## Zwangsversteigerung

Am **Dienstag, 24. Juli 2012 um 11:00 Uhr**, soll im Gerichtsgebäude Burgplatz 4 in 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1 das im Grundbuch von **Neuburxdorf Blatt 38** eingetragene Grundstück;

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart u. Lage Größe  
4 Neuburxdorf 3 468 Landwirtschaftsfläche 9.353 m<sup>2</sup>  
An der Hauptstraße

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück befindet sich direkt an der L 66 und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, es besitzt jedoch Baulandqualität.

Verkehrswert: 25.000 EUR

Ein Gutachten kann auf der Geschäftsstelle während der Sprechzeiten eingesehen werden. Informationen auch unter: [www.zvg.com](http://www.zvg.com) (komplettes Gutachten)

Amtsgericht Bad Liebenwerda  
Az: 15 K 46/07

Ausgefertigt  
Vollrath  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbearbeiter  
der Geschäftsstelle



**Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, 04.07.2012**  
**Redaktionsschluss ist am Freitag, 29.06.2012**

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda. Fax: 035341/ 155-420, E-mail: [zentrale@badliebenwerda.de](mailto:zentrale@badliebenwerda.de)  
**Satz/Druck:** Rosenhahn Werbung & Druck, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda  
Tel.: 035341/ 10471 • Fax: 035341/ 10446, E-mail: [stadtschreiber@badliebenwerda.de](mailto:stadtschreiber@badliebenwerda.de)  
**Vertrieb:** Kraftverkehr Torgau Citypost GmbH • Repitzer Weg 1 • 04860 Torgau  
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.  
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.